

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Junge Kunst" (seit 1995: "Kunstverein Trier Junge Kunst") mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Trier. Sitz ist Trier.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung junger, noch nicht etablierter nationaler und internationaler bildender Kunst und ihrer Randgebiete, insbesondere in den Bereichen Malerei, Plastik, Videokunst und Performance. Es soll dabei eine weitgehende Zusammenführung verschiedener künstlerischer Medien erreicht werden. Der Verein will u.a. durch breitenwirksame Aktionen, Ausstellungen, Studienfahrten, Dokumentationen und Veröffentlichungen, Film- und Videovorführungen sowie durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit diesem Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sollten es die Belange des Vereins erfordern, können Personen auch über den ehrenamtlichen Rahmen hinaus für den Verein tätig werden. In diesem Fall kann deren Tätigkeit angemessen vergütet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzt. Zur Gruppe der aktiven Mitglieder gehören zunächst die Mitglieder des Vorstandes. Weitere aktive Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes (ggf. nach Anhörung der anderen dem Verein schon angehörenden aktiven Mitglieder) aufgenommen werden.

Natürliche oder juristische Personen können dem Verein auch als fördernde Mitglieder beitreten. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Fördernde Mitglieder können vom Vorstand mit vereinsbezogenen Aufgaben und Funktionen betraut werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben gleiches Stimmrecht. Fördernde Mitglieder können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und seine Angebote wahrnehmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den aktiven und den fördernden Mitgliedern wird jeweils ein bestimmter Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nur ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Wahl von zwei weiteren Beisitzern ist zulässig.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt.

Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer von der Mitgliedsversammlung gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Er führt sämtliche Geschäfte des Vereins und gibt sich eine Geschäftsordnung. Aktive Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Beratungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

§ 11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts, die Entlastung des Vorstandes und der Beschluß über Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Entschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins notwendig, für die Auflösung des Vereins von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen stimmberechtigten Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr beginnt mit der Eintragung im Vereinsregister und endet am 31.12. des betreffenden Jahres.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder und sind nur zulässig, wenn sie in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß benötigt die Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.
Bei

Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuer-begünstigte Körperschaft, die vergleichbare oder ähnliche Ziele verfolgt und es gemäß den Zwecken dieser Satzung verwendet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung des "Fördervereins Junge Kunst" wurde in der Gründungsversammlung am 5.6.1991 errichtet.

Es folgen die Unterschriften der dem Verein in der Gründungsversammlung beigetretenen Personen:

- 1.) (gez.) Hartmut Weber
- 2.) (gez.) Werner Müller
- 3.) (gez.) Bernd Sauerborn
- 4.) (gez.) Grewenig-Sauerborn
- 5.) (gez.) Feid Siegfried
- 6.) (gez.) Martine Perreau-Langeheine
- 7.) (gez.) Annette Feid

(Vermerk auf der Rückseite)

Der Verein ist heute in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht
in 5500 Trier unter der VR-Nr. 2 5 2 6 eingetragen worden.

(Dienstsiegel Amtsgericht Trier) 5500 Trier den 19. Juli 1991
Das Amtsgericht, Abt. 14

(Unterschrift)
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Protokoll der Gründungsversammlung des Fördervereins Junge Kunst in Trier

Heute, den 6.5.91 fanden sich auf Einladung von Bernd Sauerborn die in der beigefügten Anwesenheitsliste genannten Personen zur Beschlußfassung über die Gründung eines Vereins zusammen, der vornehmlich der Unterstützung und Förderung junger Kunst dienen soll. Es wurde vorgeschlagen, einen eingetragenen Verein zu gründen und dessen Gemeinnützigkeit zu beantragen. Dem Vorschlag wurde zugestimmt. Zum Schriftführer wurde Herr Weber gewählt, Herr Sauerborn übernahm nach allgemeiner Zustimmung die Versammlungsleitung. Der Versammlungsleiter gab sodann die folgende Tagesordnung bekannt:

- Beratung und Feststellung der Vereinssatzung
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Organisationsfragen

Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung erhob sich kein Widerspruch. Die Satzung wurde verlesen und nach längerer Diskussion zu Abstimmung gebracht. Die Satzung wurde von allen Anwesenden per Handzeichen angenommen. Herr Sauerborn stellte daraufhin fest, daß der Förderverein Junge Kunst gegründet sei und forderte die Versammlungsteilnehmer auf, ihren Beitritt durch Unterzeichnung der Satzung zu bestätigen. Anschließend wurde die Wahl der Vorstandsmitglieder per Handzeichen durchgeführt. Sie führte zu folgendem Ergebnis:

Vorsitzender: Dr. Hartmut Weber
Stellvertreter: Werner Müller
Schatzmeister: Siegfried Feid
Beisitzer: Bernd Sauerborn

In allen Fällen war die Wahl einstimmig. Die Gewählten nahmen die Wahl an. Die Versammlung ermächtigte den vertretungsberechtigten Vorstand zur Vornahme der im Rahmen des Eintragsverfahrens etwa erforderlichen redaktionellen Änderungen der Satzung.

Nach der sich anschließenden Diskussion organisatorischer Fragen wurde die Sitzung geschlossen.

Trier, den 7.5.91

(Unterschrift)
Bernd Sauerborn
(Versammlungsleiter)

(Unterschrift)
Hartmut Weber
(Schriftführer)

Gründungsversammlung des "Fördervereins Junge Kunst" am 6.5.91

Anwesenheitsliste

1. Dr. Hartmut Weber
Kloschinskystr. 22-24
55 Trier
2. Werner Müller
Saarstr. 22
55 Trier
3. Bernd Sauerborn
Im Hospitalsfeld 11
55 Trier
4. Monika Grewenig-Sauerborn
Im Hospitalsfeld 11
55 Trier
5. Siegfried Feid
Karl-Marx-Str. 90
55 Trier
6. Martine Perreau-Langeheine
Domänenstr. 55a
55 Trier
7. Anette Feid
Karl-Marx-Str. 90
55 Trier